Deutsches Institut für Bautechnik

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 25. März 2013

Datum: 03.07.2015

Geschäftszeichen: III 23-1.86.1-6/13

Zulassungsnummer:
Z-86.1-5

Geltungsdauer
vom: **3. Juli 2015**
bis: **25. März 2018**

Antragsteller:
Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-5 vom 25. März 2014.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt ergänzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE-30" und "FWE-30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen[1].

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen und Ausführungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 und Tabelle 2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch das planende und ausführende Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit vom Gehäusetyp und den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

[1] geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusetyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen des Gehäuses [m³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt*
FSE-30	min	0,018	4 x 35	528
	max	0,49	4 x 120	928
FWE-30	min	0,018	4 x 35	528
	max	0,24	4 x 120	922

* Der maximale Gesamtleiterquerschnitt verhält sich linear zum Volumen.

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE-30" müssen stehend an massiven Wänden (d ≥ 175 mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)[2] Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4[3] - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "FWE-30" müssen hängend an massiven Wänden (d ≥ 175 mm) - nach DIN 4102-4[4] - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2[5] angehören.

2. Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren ein- und mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen verschließbaren Gehäuseverschluss mit Schwenkhebel, einer oder zwei Kabeleinführungen und einem Lüftungssystem.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer[6] Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

[2] DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[3] DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[4] DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[5] DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[6] Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

b) Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert:

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den Abmessungen und Ausführungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen E1 und E8 hergestellt.

Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Gehäusetyp	Typ-bezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Standgehäuse	FSE-30	Min.	578	428	241	400	250	166
		Max.	1978	928	441	1800	750	366
Wandgehäuse	FWE-30	Min.	628	428	241	450	250	166
		Max.	1400	897	345	1222	719	270

c) Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt geändert:

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Die Gehäuse bestehen aus Bauplatten (Gipsspanplatten bzw. Kalziumsilikatplatten), Beschlägen, Bändern und Verschlusssystemen.[7]

Zum Verschließen der 1-flügeligen Gehäuseverschlüsse sind 2-Punkt-Schubstangenverschlusssysteme zu verwenden.

Im Inneren der Brandschutzgehäuse sind werkseitig die Bohrungen für die Befestigung der Brandschutzgehäuse eingebracht.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse bestehen aus Öffnungen in der Oberseite der Gehäuse, die mit speziellen Formteilen aus dämmschichtbildendem Baustoff verfüllt und mit Kabeleinführungsblechen abgedeckt sind.[6]

Die Kabeleinführungen sind entsprechen den Anlagen E1 bis E3 ausgeführt.

Es dürfen – in Abhängigkeit von der Breite der Brandschutzgehäuse (Anzahl der nebeneinander anzuordnenden Felder) – maximal zwei Kabeleinführungen nebeneinander angeordnet sein (siehe Anlage E1).

2.1.3.3 Lüftungssystem der Brandschutzgehäuse

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE-30" und "FWE-30" können werkseitg mit einem Lüftungssystem ausgestattet sein.

Zur Be- und Entlüftung der Brandschutzgehäuse muss das Lüftungssystem KLS[8] verwendet werden.

Die Öffnungen des Lüftungssystems sind nach planungstechnischen Angaben werkseitig in den Gehäuseverschluss bzw. in der Gehäuseoberseite eingebaut (siehe Anlage E1).

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

[7] Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

[8] Die technische Spezifikation ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zu- und einer Abluftöffnung. An den Innenwänden dieser Öffnungen sind intumeszierende Materialstreifen[6] angebracht. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter abgedeckt (siehe Anlage 5).

d) Abschnitt 2.1.4 erhält folgende Fassung:

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder bewertete Befestigungsmittel der Größe M10 mit brandschutztechnischem Nachweis, die für den Verwendungszweck geeignet sind, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder Bewertung sind zu beachten.

3. Abschnitt 2.3.3, 2. Absatz, wird wie folgt geändert und ergänzt:

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse selbst.

4. Abschnitt 3.3 wird wie folgt geändert:

3.3 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE-30" muss vor einer massiven Wand und auf einer massiven Decke mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FWE-30" muss an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzgehäuse gelten die Angaben der Anlage E2.

5. Abschnitt 4.1 wird um den folgenden Satz ergänzt:

Die Brandschutzgehäuse dürfen nicht mit zusätzlichen Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

6. Abschnitt 4.3 wird wie folgt ergänzt:

   Die Brandschutzgehäuse müssen vor bzw. an massiven Wänden und ggf. auf massiven Decken gemäß Abschnitt 1.2.3 und entsprechend der Anlage E2 angeordnet werden.

7. Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage E1 dieses Bescheides.

8. Die Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage E2 dieses Bescheides.

9. Die Anlage 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage E3 dieses Bescheides.

10. Die Anlage 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage E4 dieses Bescheides.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

FSE-30

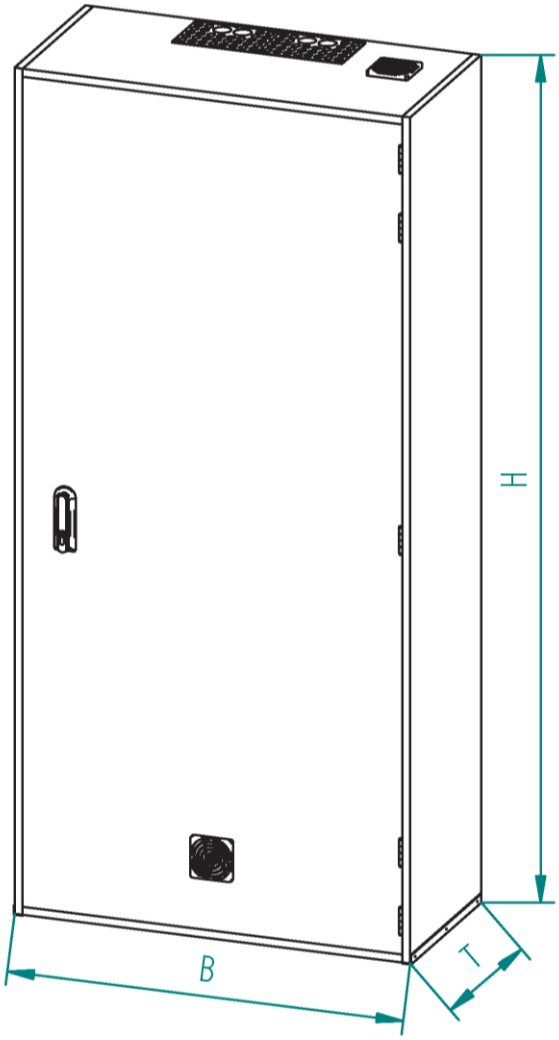

FWE-30

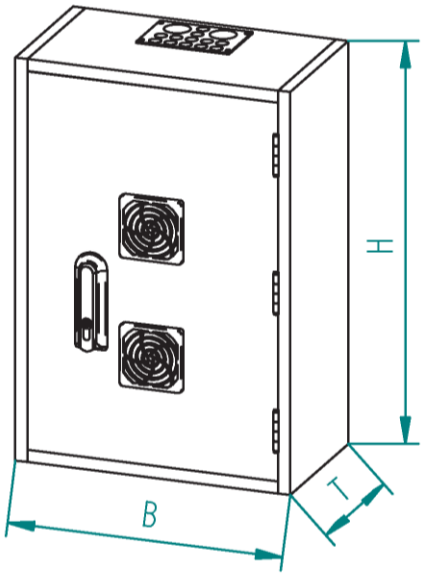

Aluminium-kantenschutz optional

Typen*		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
FSE 30	außen	578 - 1978	428 - 928	241 - 441
	innen	400 - 1800	250 - 750	166 - 366
FWE 30	außen	628 - 1400	428 - 897	241 - 345
	innen	450 - 1222	250 - 719	166 - 270

* Lüftungssysteme optional sowie in Gehäuseoberseite / Tür oder vollständig in der Tür

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage E1
Typ FWE-30 / FSE-30	

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

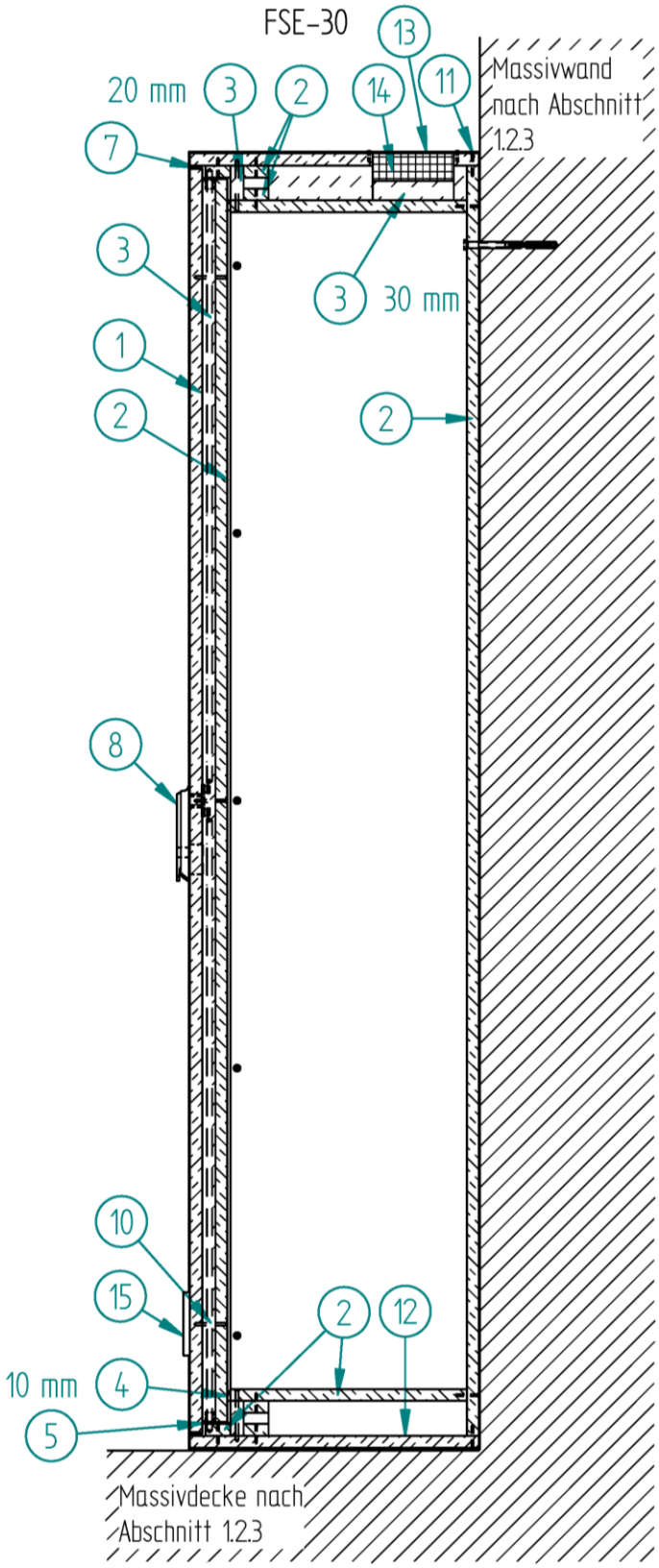

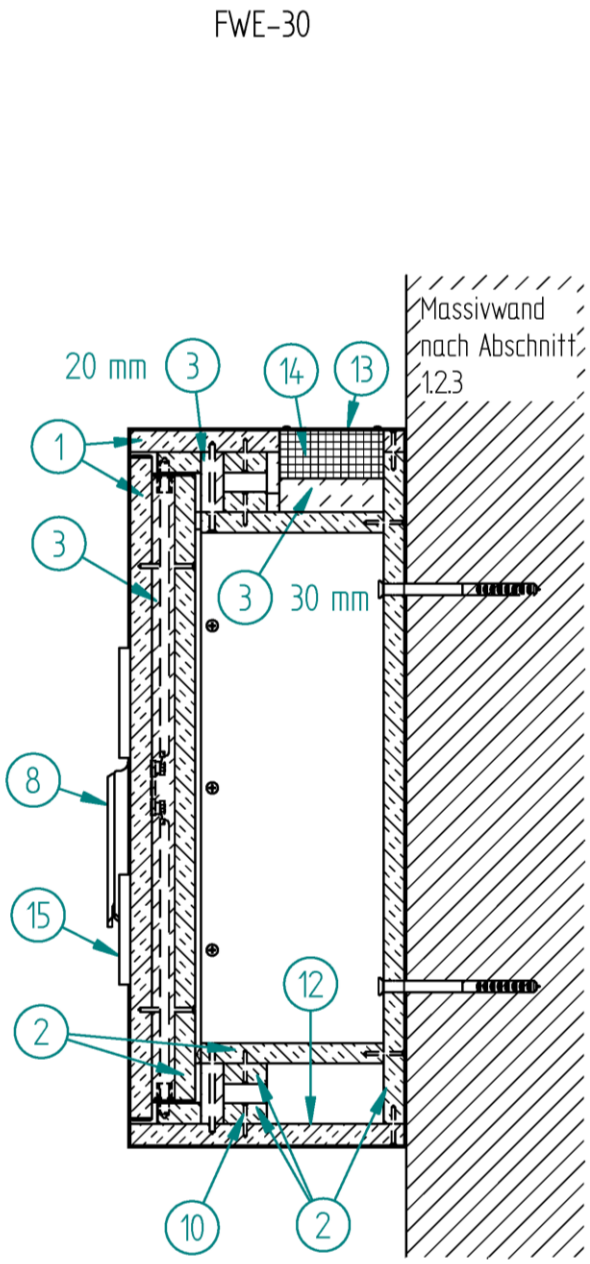

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage E2
Typ FWE-30 / FSE-30 Vertikalschnitte	

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

Kleines Kabeleinführungsblech Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
2 x ⌀ 40 mm
12 x ⌀ 18 mm

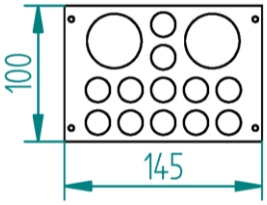

Kabeleinführungsblech Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
2 x ⌀ 40 mm
32 x ⌀ 18 mm

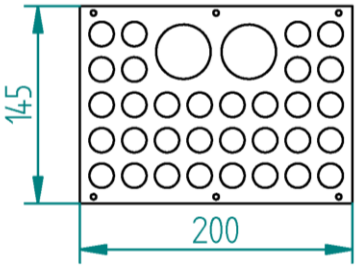

Kabeleinführungsblech Typ CKE-C

Blechstärke 2 mm
1 x ⌀ 60 mm
2 x ⌀ 40 mm
1 x ⌀ 30 mm
21 x ⌀ 18 mm

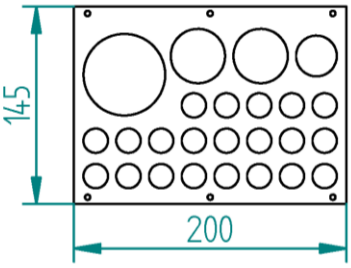

Kabeleinführungsblech Typ CKE-D

Blechstärke 2 mm
1 x ⌀ 80 mm
1 x ⌀ 60 mm
1 x ⌀ 40 mm
6 x ⌀ 30 mm

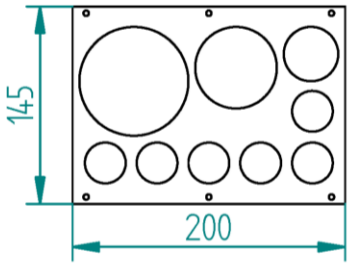

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage E3
Typ FWE-30 / FSE-30 Kabeleinführungsbleche	

Positions-nummer	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte, beschichtet
2	Brandschutzplatte
3	Isolierung
4	Gehäuseverschlussdichtung
5	Dämmschichtbildender Baustoff
6	Gewebeband
7	Umleimer
8	Schwenkhebelverschluss
9	Scharnier
10	Schrauben
11	Schraubenabdeckkappe
12	Ablationsbeschichtung*
13	Kabeleinführungsblech
14	Dämmschichtbildner
15	Filterkassette
16	Dämmschichtbildner

* nur in Verbingung mit Kalziumsilikatplatte

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.1-5

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage E4
Typ FWE-30 / FSE-30 Positionsliste	